

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 246/09 B

L 13 R 133/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 19/08 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2009 durch den Richter
Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter
Dr. B e r c h t o l d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.4.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70f mwN).
- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob Abschlüsse durch Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung für Rentner, die bei Rentenbeginn jünger als 60 Jahre sind, rechtswidrig sind".
- 6 Ob mit dieser Formulierung eine Rechtsfrage in der gebotenen Weise aufgezeigt ist, erscheint zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Die Klägerin hat es zumindest versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzulegen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht aus-



drücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zu Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*; siehe hierzu auch *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, RdNr 117 mwN).

- 8 Die Klägerin weist in der Beschwerdebegründung selbst sinngemäß darauf hin, das BSG (*ua Urteil vom 14.8.2008 - B 5 R 32/07 R - SozR 4-2600 § 77 Nr 5, auch für BSGE vorgesehen*) habe nunmehr entschieden, dass § 77 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Rentenversicherungsträger ermächtige, den Zugangsfaktor bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch dann zu mindern, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Damit ist die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl. *BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN*; siehe auch *Leitherer in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen sinngemäß darauf, dass die aktuellen Entscheidungen des BSG rechtsfehlerhaft seien und demgegenüber die Entscheidung des für Angelegenheiten der Rentenversicherung nicht mehr zuständigen 4. Senats vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) richtig sei, nach der eine Kürzung des Zugangsfaktors vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus § 77 Abs 2 SGB VI nicht abgeleitet werden könne. Mit ihrem Vorbringen setzt die Klägerin lediglich ihre eigene Überzeugung von der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Minderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, gegen die nunmehrige Rechtsauffassung des BSG. Hinweise auf maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der Rechtsauffassung des BSG widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Auch der von der Klägerin geschilderte Umstand, dass das BVerfG mittlerweile mit der aufgeworfenen Rechtsfrage beschäftigt sei, reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen das BVerfG angerufen worden ist, insbesondere, ob in diesem Verfahren neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer



anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der aktuellen Rechtsprechung des BSG zu § 77 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

